

RS Vfgh 2009/1/30 B1911/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2009

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommensverhältnisse des Antragstellers

Rechtssatz

Aus dem beigebrachten Vermögensbekenntnis ergibt sich, dass der Antragsteller als unselbständig Erwerbstätiger ein monatliches Nettoeinkommen iHv € 1.500,- bezieht, als selbständiger Erwerbstätiger pro Jahr einen Verlust von € 3.000,- erwirtschaftet und keine Unterhaltspflichten hat.

Entscheidungstexte

- B 1911/08
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.01.2009 B 1911/08

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:B1911.2008

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at